

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Frist-
verlängerung für die Juragewässerkorrektur.

(Vom 3. Dezember 1866.)

Tit.!

Durch Schlußnahme vom 16. November 1865 haben Sie den Termin, welcher den Juragewässerkantonen durch Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1863 *) für die Abgabe ihrer Erklärungen betreffend den Beitritt zu den Bestimmungen des letzt erwähnten Beschlusses angesetzt worden, bis zum 31. Dezember 1866 verlängert. **).

Der bezüglichliche Antrag, welchen wir Ihnen auf Wunsch und Ansuchen der theilhaftigen Kantone stellten, wurde vornehmlich dadurch begründet, daß die Arbeiten der Schätzungskommission, über deren Aufstellung wir Ihnen damals bereits Bericht erstattet haben, noch nicht vollendet und die Kantone daher nicht im Falle gewesen seien, sich über die Frage der Theilhaftigkeit an dem Unternehmen definitiv auszusprechen.

Nachdem die erwähnte neue Frist bewilliget war, ermangelten wir nicht, nach Kräften dahin zu wirken, daß die Angelegenheit mit möglichster Beförderung zu einem Abschlusse gelange, und wir hofften mit Bestimmtheit, Ihnen vor Ablauf fraglicher Frist die Erklärungen der Kantone, ob sie dem Bundesbeschlusse vom 22. Dezember 1863 beitreten wollen oder nicht, vorlegen zu können.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 13.

**) " " " " VIII, " 633.

Zu unserem Bedauern hat sich nun aber diese unsere Erwartung bis jetzt nicht realisiert. Die Arbeiten der Schätzungskommission, welche wir zur Zeit unserer letzten Berichterstattung in einigen Wochen beendet glaubten, nahmen noch so viele Zeit in Anspruch, daß der diesfällige Bericht erst am 12. Juli l. J. an unsere Hände gelangte. Wir übermittelten zwar den betreffenden Regierungen sofort, nämlich am 14. Juli, die Schätzungstabellen nebst zugehörigen Situationsplanen; allein der ziemlich umfangreiche Bericht selbst, welcher noch übersetzt und gedruckt werden mußte, konnte erst mehrere Wochen später versandt werden.

Es blieb daher den Kantonen wirklich zu wenig Zeit, die Sache gehörig prüfen und entsprechende Vorlagen an ihre Großen Räthe machen zu können. Diesem Umstande ist es denn auch in erster Linie zuzuschreiben, daß noch gegenwärtig einzig vom Kanton Bern eine bestimmte Erklärung, nämlich der Grob-rathsbeschuß vom 31. Januar 1866 vorliegt, durch welchen Bern seine Betheiligung an dem Unternehmen auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1863 definitiv zusichert.

Hiebei darf indessen nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Regierung von Bern, um eine so schnelle Vorlage zu ermöglichen, unter Mitwirkung der Schätzungskommission auf eigene Kosten eine vorläufige Ausmittlung des Mehrwerthes für das Gebiet des Kantons Bern angeordnet hatte.

Unterm 17. September beschloßen wir, auf Ansuchen der Regierung von Bern, die Kantone zu einer neuen Konferenz einzuberufen. In dem bezüglichlichen Einladungszirkular machten wir die betreffenden Regierungen noch insbesondere darauf aufmerksam, daß es in hohem Grade wünschenswerth und für die Erzielung einer Verständigung inner der noch übrig bleibenden Frist sehr förderlich wäre, wenn die Herren Abgeordneten wenigstens so weit mit Vollmachten versehen würden, daß sie unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Kommittenten zu einem Projekte für die Vertheilung der Staatsbeiträge mitwirken könnten.

Diese Konferenz, welche am 9. Oktober abhin unter der Leitung des Vorstehers unseres Departements des Innern stattfand, führte aber, wie Sie aus dem Protokoll der bezüglichlichen Verhandlungen des Näheren ersehen wollen, abermals zu keinem erspriechlichen Resultate. Während Bern und Solothurn sofortige Aufstellung eines Projektes für die Vertheilung der Staatsbeiträge beantragten, erklärten die Abordnungen von Freiburg und Waadt, daß ihre Regierungen vor Allem weiteren Vorgehen die Erklärungen der betreffenden Gemeinden, Korporationen und Privatgrundeigenthümer über ihre Betheiligung nach Maßgabe der Mehrwerthschätzungen abwarten müssen.

Mit Rücksicht hieauf stellten die genannten Abordnungen, unterstützt von Neuenburg, den Antrag, es möchte bei der h. Bundesver-

sammlung eine weitere Verlängerung der für die Abgabe der Erklärungen der Kantone festgesetzten Frist nachgesucht werden. Als sich dann die Parteien über diese aus einander gehenden Vorschläge nicht einigen konnten, wurde auf den Antrag von Solothurn beschlossen, die Konferenz zu vertagen in dem Sinne, daß die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg eingeladen seien, die von ihnen angedeuteten Vorkehren zu befördern, um sodann an einer vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung zu veranstaltenden neuen Konferenz ihre bezüglichen Erklärungen abgeben zu können.

In Vollziehung dieses Beschlusses wurden die Kantone durch unser Departement des Innern auf den 29. November zu einer neuen Konferenz einberufen, bei welcher sich mit Ausnahme von Waadt alle beteiligten Stände durch Abgeordnete vertreten ließen.

Die Regierung von Waadt entschuldigte die Nichtbeschickung der Konferenz damit, daß eben der Große Rath des Kantons Waadt versammelt und es aus diesem Grunde ihren Abgeordneten nicht möglich sei, der Konferenz beizuwohnen. Im Uebrigen fügt das diesfällige Schreiben noch bei, erscheine die Anwesenheit der waadtländischen Delegirten um so weniger nothwendig, als es der Regierung nicht möglich gewesen wäre, denselben in Bezug auf die Hauptfrage bestimmte Instruktionen zu erteilen, da die angeordneten Untersuchungen über das Korrektionsprojekt und den Bericht der Expertenkommission noch nicht beendigt seien. Unter diesen Umständen müsse sich die Regierung auf die Erklärung beschränken, daß sie in der Hoffnung, daß es auf Grundlage der neuen Vorschläge eher gelingen dürfte, eine befriedigende Lösung der Frage zu erzielen, einem allfälligen Antrage, bei der Bundesversammlung um Verlängerung der Frist einzukommen, sich anschließe und daß sie, wenn ein solcher Vorschlag in der Konferenz nicht gebracht werden sollte, diesen Antrag mit ihrem Schreiben selbst stelle.

Hinsichtlich der in obigem Schreiben angedeuteten „neuen Vorschläge“ haben wir hier erläuterungsweise beizufügen, daß die Abordnung von Bern, resp. Herr Regierungspräsident Weber, unmittelbar nach der Konferenz vom 9. Oktober und unter dem Eindrucke der damals stattgehabten Verhandlungen einen neuen Vorschlag entwarf und denselben im Einverständniß mit der Regierung von Bern zunächst in mehr konfidentieller Weise mit den Abgeordneten der beteiligten Mitstände zur Besprechung brachte.

An der Konferenz vom 29. November wurde das fragliche Projekt, das zwar noch nicht offiziell vorliegt, unter den Abgeordneten der Kantone vorläufig besprochen. Aus dieser Besprechung ließ sich (wie aus dem oben angeführten Schreiben von Waadt) entnehmen, daß das neue Projekt, dessen Annahme dann freilich eine Abänderung des Bundesbe-

schlusses vom 22. Dezember 1863 nothwendig machen würde, namentlich den Interessen der westlichen Kantone besser zu entsprechen scheine, indem durch dasselbe der Hauptanstoß, den die genannten Kantone an dem bisherigen Projekte genommen, nämlich der gemeinschaftliche Bau-
risiko, beseitigt ist. Es ist daher auch begründete Aussicht vorhanden, daß die Frage der Betheiligung sämtlicher fünf Kantone sich auf diesem neuen Boden viel leichter lösen lassen werde, als nach dem bisher festgehaltenen, im Bundesbeschlusse vom 22. Dezember 1863 aufgestellten Systeme.

Auch Solothurn, welches bisher ein ziemlich großes Gewicht auf eine gemeinschaftliche Betheiligung legte, wird, wie die Herren Abgeordneten dieses Standes versicherten, zur Ausführung des Unternehmens auf dieser neuen Grundlage gerne Hand bieten.

Da nun aber jedenfalls vor Allem die offizielle Vorlage des mehrerwähnten Projektes von Seite Bern's gewärtigt und den Kantonen Zeit gegeben werden muß, dasselbe zu prüfen und sich in weiteren Konferenzen über die definitive Feststellung desselben zu verständigen, so hat die Konferenz einstimmig beschlossen, es möchte sich der Bundesrath Namens der Kantone, unter Hinweisung auf die vorwaltenden besonderen Verhältnisse, für Bewilligung einer neuen Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 1867 verwenden.

Von der Ansicht ausgehend, es dürfe der beabsichtigte neue Versuch, die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur ihrer endlichen Lösung entgegen zu führen, um so weniger von der Hand gewiesen werden, als derselbe, wie wir oben angeführt haben, wirklich Chancen auf einen günstigen Erfolg darzubieten scheint, und die neuen Vorschläge im Grunde nur eine unwesentliche Modifikation des Beschlusses vom 22. Dezember 1863 erheischen würde, nehmen wir keinen Anstand, dem von der Konferenz vom 29. November gestellten Ansuchen entsprechend, die Bewilligung einer neuen Frist bei Ihnen zu befürworten und Ihnen demgemäß den nachfolgenden Entwurf eines bezüglichen Bundesbeschlusses zur Genehmigung zu empfehlen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. Dezember 1866,

b e s c h l i e ß t :

1. Die den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg durch Bundesbeschluß vom 16. November 1865 festgesetzte Frist für die Abgabe ihrer Erklärungen über ihren Beitritt zu den

Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1863, betreffend die Juragewässerkorrektur, wird um ein weiteres Jahr, nämlich bis zum 31. Dezember 1867 verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Dezember 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Ansfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schütz.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung
für die Juragewässerkorrektion (Vom 3. Dezember 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1866
Date	
Data	
Seite	332-336
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 319

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.